

6. Technologierecht / Droit de la technologie

6.1 Patente / Brevets d'invention

«Technisch reale Dimensorik»

Eidgenössische Rekurskommission für geistiges Eigentum vom 16. Februar 2005

PatG 1 I und 1 II, 7. Eine Erfindung ist eine wiederholbare und mitteilbare Regel für das Handeln unter Einsatz von Stoff, Kräften oder von Information im Hinblick auf einen bestimmten angestrebten Erfolg, der bei Anwendung der Regel automatisch eintritt. Die Erfindung muss technischen Charakter haben (E. 2).

PatG 1 I und 1 II, 7. Der Patentschutz ist auf in der Praxis anwendbare, technische Vorkehren beschränkt. Das Erfordernis der Zugehörigkeit einer Erfindung zum Gebiet der Technik ergibt sich auch aus den Erfordernissen der Neuheit und des Nicht-Naheliegens der Erfindung. Zur Beurteilung der Frage, ob eine patentfähige Erfindung vorliegt, wird der sog. Aufgabe-Lösungs-Ansatz gewählt (E. 3).

PatG 1 I und 1 II, 7. Dass eine Erfindung nicht zum Bereich der Technik gehört, kann sich schon daraus ergeben, dass sie keinem bestimmten Bereich (Mechanik, Chemie usw.) zugeordnet werden kann (E. 4).

LBI 1 I et 1 II, 7. Une invention est une règle qui peut être répétée et communiquée pour obtenir, en mettant en œuvre des matériaux, des forces ou des informations, un certain résultat auquel on aboutit automatiquement en application de cette règle. L'invention doit présenter un caractère technique (consid. 2).

LBI 1 I et 1 II, 7. La protection du droit des brevets est limitée à des procédés techniques applicables dans la pratique. L'exigence de l'appartenance d'une invention au domaine de la technique se fonde également sur les exigences de nouveauté et de non-évidence de l'invention. Pour déterminer si une invention est susceptible d'être protégée, il y a lieu d'appliquer l'approche «problème-solution» (consid. 3).

LBI 1 I et 1 II, 7. Qu'une invention n'appartienne pas au domaine de la technique peut déjà résulter du fait qu'elle n'est pas en mesure d'être rangée dans une catégorie déterminée (mécanique, chimie, etc.) (consid. 4).

Abweisung der Beschwerde; Akten-Nr. PA 01/04

Am 7. März 2003 reichte der Beschwerdeführer beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum ein Patentgesuch ein mit dem Titel «Technisch reale Dimensorik». Dem Patentgesuch war eine Beschreibung beigelegt; die darin enthaltenen Hinweise gipfelten in folgender Formel: « $P=7 \times 1/7 = 1^2$ ». Der Beschwerdeführer fasste seine Erfindung in der beigelegten Beschreibung wie folgt zusammen: «Dimensionen steigern sich leicht einer Hypothese her. «Dimensorik» hier, gewinnt sich gegenläufig mit Ausschluss von Utopie, wortwörtlich objektiv. Die Technik, der «Rapidant» vereinbart diejenige von M. Plank und von H. A Lorentz, sonst wie gescheitert. Der mehr bemittelten Geometrie und mithin realer Natur kommt, von teurer Art Mathematik zu, aufgezeigt zu finden nebst zu beweisen.»

Nach einer Beanstandung des Gesuchs und zweier Eingaben des Beschwerdeführers zu ihrer Entkräftung wies das IGE das Gesuch definitiv ab mit der Begründung, die Erfindung betreffe nicht die Lösung eines Problems mit technischen Mitteln.

Aus den Erwägungen:

2. Der Begriff der Erfindung wird im schweizerischen Patentgesetz nicht definiert; es handelt sich somit um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Der rechtliche Begriff der Erfindung braucht mit dem umgangssprachlichen Erfindungsbegriff nicht übereinzustimmen (vgl. hierzu C. Bertschinger, Die patentfähige Erfindung, in: Bertschinger/Münch/Geiser, Schweizerisches und Europäisches Patentrecht, Basel 2002, N 4.6 Fn. 11). Nach herrschender Lehre ist die Erfindung eine wiederholbare und mitteilbare Regel für das Handeln unter Einsatz von Stoff (Materie), Kräften (physikalische Kraft, Arbeit, Energie) oder von Information im Hinblick auf einen bestimmten angestrebten Erfolg, der automatisch als Folge des Einsatzes der Stoffe, Kräfte oder Information eintritt, oder kurz eine Lehre zum technischen Handeln (vgl. P. Heinrich, Kommentar zu PatG/EPÜ, Zürich 1998, PatG 1 N 1.03). Die Erfindung muss technischen Charakter haben, wobei dieser Begriff weit zu fassen ist (Bertschinger, N 4.12; Heinrich, PatG 1 N 1.08).

Als nicht technisch gelten beispielsweise Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden (z.B. die Gravitationstheorie, der Satz des Pythagoras oder die Neunerprobe), Regeln für das menschliche Verhalten (Anweisungen an den menschlichen Geist wie z.B. Buchhaltungspläne, Horoskop-Tabellen, Spielregeln) und weitere, in diesem Zusammenhang weniger interessierende Schöpfungen (Heinrich, PatG 1 N 1.11 bis 1.21; Bertschinger, N 4.16 bis 4.35).

3. Die Bedeutung der Zugehörigkeit einer Erfindung zum Gebiet der Technik ergibt sich auch aus den Kriterien zur Prüfung der Patentfähigkeit einer Erfindung, nämlich dem Erfordernis der Neuheit und des Nicht-Naheliegens einer Erfindung (Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 7 PatG). Zur Beurteilung der Frage, ob eine patentfähige Erfindung vorliegt, wird der sog. Aufgabe-Lösungs-Ansatz (Problem Solution Approach) angewendet: Zuerst wird der nächstliegende Stand der Technik ermittelt, dann werden die technischen Wirkungen oder Ergebnisse beurteilt, die mit der beanspruchten Erfindung gegenüber dem nächstliegenden Stand der Technik erzielt werden, sodann wird die technische Aufgabe bestimmt, deren erfindungsgemässe Lösung diese Ergebnisse erzielen soll, und schliesslich wird die Frage geprüft, ob die beanspruchten technischen Merkmale angesichts des ermittelten Standes der Technik für einen Fachmann naheliegend gewesen wären (vgl. K. Sutter, Der bundesgerichtliche Begriff des «Erfinderischen», sic! 2004, 469-478, insb. 474, mit zustimmendem Hinweis auf Bertschinger, N 4.126 ff., und Heinrich, PatG 1 N 1.42 ff.). Der Patentschutz ist damit eindeutig auf in der Praxis anwendbare, technische Vorkehrungen beschränkt; für blosser Denkmotive, Grundprinzipien und andere Basiserkenntnisse steht er nicht zur Verfügung.

4. Dass die Erfindung des Beschwerdeführers nicht der Technik zugehört, ergibt sich schon daraus, dass sie keinem bestimmten Bereich (Mechanik, Elektrik, Chemie, Biologie etc.) zugeteilt werden kann. Der Beschwerdeführer beansprucht keine Lehre zum technischen Handeln, sondern eine Theorie, die sich angeblich mit physikalischen Grundlagen befasst (Beanstandungserledigung vom 18. Juni 2003). Da selbst die Entdeckung von epochemachenden Erkenntnissen, wie etwa der Relativitätstheorie oder der Elektrizität, keine Erfindungen darstellen, so kann auch das Zusammenwirken

eines «Radianten» mit einem «plank'schen Konstitutiv» für sich allein noch kein technisches Resultat zeitigen, sondern erst dessen technische Anwendung und die Beschreibung der Wirkungen, die durch eine solche Anwendung erreicht werden.

Der angemeldeten Erfindung fehlt es damit an einer Lehre zum technischen Handeln, weshalb das betreffende Patentgesuch von der Vorinstanz zu Recht zurückgewiesen worden ist.

5. Bei dieser Beurteilung kann offen bleiben, ob die im Patentgesuch enthaltene Lehre als geniale Entdeckung oder als abstruser Humbug (diese Formulierung in Anlehnung an BGE 92 II 174) zu werten ist; für den letzteren wäre der Patentschutz ohnehin unangemessen.

6. [...]

Vd